

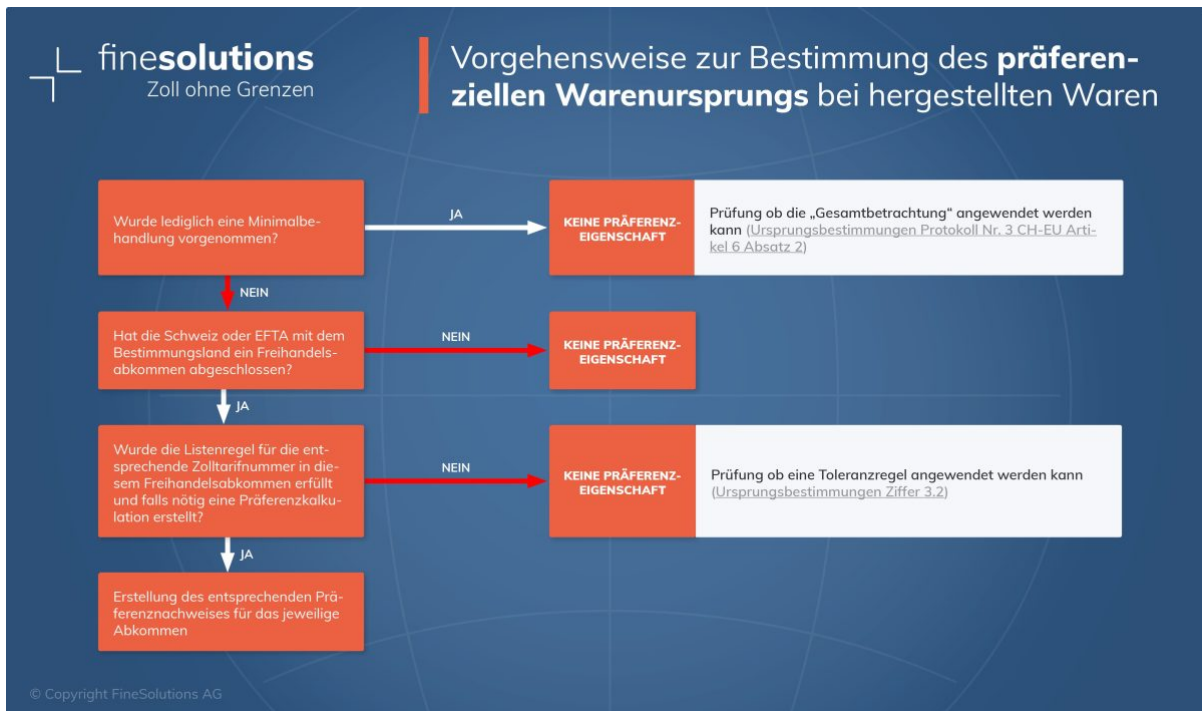
Präferenzkalkulation

15.12.2020 von Lea Derendinger

Oft gehen Firmen automatisch davon aus, dass ihre Artikel den präferenziellen Warenursprung Schweiz erlangen, da diese im eigenen Betrieb in der Schweiz hergestellt wurden. Beim präferenziellen Warenursprung jedoch, welcher auf den Bestimmungen der einzelnen Freihandelsabkommen basiert, muss die Präferenzeigenschaft nach den Listenregeln des jeweiligen Freihandelsabkommens berechnet werden. Diese Berechnung nennt man **präferenzielle Ursprungskalkulation** oder Präferenzkalkulation. Erst nach der erfolgten Berechnung kann der Hersteller der Waren einen Präferenznachweis erstellen – sei dies für Warenlieferungen ins Ausland oder auch für Lieferungen innerhalb der Schweiz mittels Lieferantenerklärung im Inland.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wann «lohnt» sich eine Präferenzkalkulation?
- 2 Was bedeutet Minimalbehandlung und wann erfolgt eine Bearbeitung?
- 3 Was wird unter der sogenannten «Gesamtbetrachtung» verstanden?
- 4 Welche Mindestangaben müssen in einer Präferenzkalkulation sein?
- 5 Wie sieht eine Beispiel-Präferenzkalkulation aus?
- 6 Ist eine «vereinfachte» Präferenzkalkulation möglich?
- 7 Was ist unter den Begriffen «Drittlandware» oder «Drittland-Anteil» zu verstehen?
- 8 Wie sieht eine Präferenzkalkulation nach Worst-Case-Methode aus?
- 9 Ist eine Präferenzkalkulation mit Durchschnittspreisen erlaubt?
- 10 Wann muss der Zollbehörde eine Präferenzkalkulation vorgelegt werden?
- 11 Gibt es eine Vorlage für eine Präferenzkalkulation im Excel?



Ablauf zur Bestimmung des präferenziellen Warenursprungs
(Präferenzkalkulation) bei hergestellten Waren

1. Wann «lohnt» sich eine Präferenzkalkulation?

Eine **präferenzielle Ursprungskalkulation** oder auch Präferenzkalkulation genannt, wird immer dann benötigt, wenn Sie Güter mit einem Präferenznachweis in ein Land exportieren möchten, mit welchem die Schweiz/EFTA (EFTA = European Free Trade Association) ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Die Ursprungskalkulation muss nur dann erstellt werden, wenn die Produkte in Ihrem Betrieb hergestellt wurden und eine wesentliche Bearbeitung erfolgte.

Als Zollberater sehen wir immer wieder Kalkulationen, welche für Güter erstellt werden, die im Bestimmungsland keine Zollabgaben hervorrufen. Sofern ein Präferenznachweis erstellt wird, muss zwingend eine Ursprungskalkulation vorhanden sein. Oft werden Präferenznachweise (zum Beispiel von EA – Ermächtigten Ausführern) automatisiert auf der Exportrechnung angedruckt, ohne dass vorher geprüft wurde, ob ein Nachweis und somit eine Ursprungskalkulation, überhaupt nötig ist. Die Ausstellung eines Präferenznachweises ist immer freiwillig und kein Muss.

finesolutions Praxisbeispiel

Ein Schweizer Exporteur liefert eine Förderanlage der vierstelligen Zolltarifnummer 8428 an seinen Kunden in Singapur. Beim Export wird die Ursprungserklärung im Sinne des Freihandelsabkommens EFTA-Singapur auf der Rechnung angedruckt.

Obwohl diese Waren beim Import nach Singapur «von Natur aus» zollfrei eingeführt werden können, wird die Präferenzeigenschaft bestätigt, welche somit auch vom BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) überprüft werden darf.

Der Exporteur begibt sich in ein Risiko, welches aus finanzieller Sicht überhaupt nicht notwendig ist. Da die Importverzollung in Singapur ohnehin zollfrei erfolgt, kann getrost auf die Präferenzangabe verzichtet werden und das zeitintensive Erstellen der Ursprungskalkulation ist nicht notwendig.

Prüfen Sie also zuerst folgende Gegebenheiten:

- Beahlt Ihr Kunde **Zollabgaben** im Bestimmungsland?
- Benötigt Ihr Kunde den Präferenznachweis, **weil er auf die Präferenzeigenschaft angewiesen ist**, da die Güter eventuell in ein Endprodukt verbaut werden?
- Sofern Ihr Kunde, gemäss seiner Aussage, auf die Präferenzeigenschaft angewiesen ist: Prüfen Sie, ob Ihr Kunde **die Güter präferenzbegünstigt weiterverwenden** kann (oftmals verlangt der Kunde einen Nachweis, obwohl er diesen nicht benötigt).

Sofern im Bestimmungsland Zölle erhoben werden oder Ihr Kunde zwingend auf den Präferenznachweis von Ihnen angewiesen ist, benötigen Sie eine Präferenzberechnung für die hergestellten Güter. Falls dies nicht der Fall ist, können Sie die Produkte auch ohne Präferenznachweis liefern und sich den Aufwand für die präferenzzielle Ursprungskalkulation ersparen.

2. Was bedeutet Minimalbehandlung und wann erfolgt eine Bearbeitung?

Die Minimalbehandlung ist ein Begriff, der in den einzelnen Freihandelsabkommen auftaucht. Er steht für die Durchführung gewisser Bearbeitungsschritte, die nicht ausreichen, damit ein Produkt präferenziellen Warenursprung erlangt. Die Minimalbehandlungen sind jeweils im entsprechenden Freihandelsabkommen festgehalten.

Im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sind

diese Bearbeitungsschritte unter Artikel 6 im [Protokoll Nr. 3](#) des Paneuropa-Mittelmeer-Übereinkommens («PEM») abschliessend aufgelistet.

Hier ein paar Beispiele für Minimalbehandlungen (nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung):

- Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- einfaches Anstreichen oder Polieren;
- Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Kästen, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen;
- einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

finesolutions Praxisbeispiel

Ein herstellender Betrieb montiert zwei metalloplastische Dichtungen zu einem Dichtungssatz für einen Drehkolben. Die Montagearbeit erfolgt im eigenen Betrieb mit einem Schraubenzieher und unter Verwendung von vier Stahlschrauben.

Diese Bearbeitung fällt unter die Minimalbehandlung **«einfaches Zusammenfügen von Teilen»** und ist somit keine wesentliche oder genügende Bearbeitung im Sinne des Freihandelsabkommens, um die Präferenzeigenschaft Schweiz für den Dichtungssatz zu erfüllen.

Eine Präferenzkalkulation muss nicht erstellt werden, da nur eine Minimalbehandlung erfolgt.

Die herstellende Firma kann jetzt die «Gesamtbetrachtung» überprüfen und danach beurteilen, ob diese angewendet werden darf. Hier gelangen Sie direkt zur Frage 2:

Was wird unter der sogenannten «Gesamtbetrachtung» verstanden?

Falls die beiden metalloplastischen Dichtungen

- in der EU hergestellt wurden und
- schon eine ausreichende Bearbeitung in der EU erfolgte und
- diese beiden Dichtungen mit Präferenzeigenschaft in die Schweiz importiert wurden,

kann unter gewissen Bedingungen die «Ursprungskumulierung» nach Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 angewendet werden.

Bei der Bestimmung, ob eine Minimalbehandlung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfolgte, geht es also zuerst darum zu prüfen, welche Arbeitsschritte am herzustellenden Produkt ausgeführt werden und wie umfangreich diese sind. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine genügende Bearbeitung durchgeführt wurde.

3. Was wird unter der sogenannten «Gesamtbetrachtung» verstanden?

Die «Gesamtbetrachtung» ist ein Begriff, der hauptsächlich im EU-Raum angewendet wird. In der Schweiz gibt es keine spezifische Bezeichnung dafür. Sie kann in vielen Fällen angewendet werden, sofern in der Schweiz nur eine Minimalbehandlung am

herzustellenden Produkt erfolgt, jedoch an einem Vormaterial schon eine genügende Bearbeitung (in der Schweiz) im Sinne des entsprechenden Freihandelsabkommens durchgeführt wurde. Auch hier muss jeder Einzelfall separat geprüft werden, denn es gibt keine generelle Handhabung, die für alle Produkte zutrifft.

finesolutions Praxisbeispiel

Bei der Frage 1 zur Minimalbehandlung haben wir das Beispiel des Dichtungssatzes erläutert. Wir fahren hier mit genau dem gleichen Beispiel weiter:

Die herstellende Firma hat festgestellt, dass dieser Dichtungssatz für Drehkolben

- unter die Minimalbehandlung «einfaches Zusammenfügen von Teilen» fällt
- die Bearbeitung somit ungenügend ist und keine Präferenzeigenschaft deklariert werden kann.

Nun kann die Gesamtbetrachtung geprüft werden. Die Firma kauft die beiden metalloplastischen Dichtungen (Vormaterial) bei einem Schweizer Lieferanten ein. Der Schweizer Lieferant kennt sich mit den Freihandelsabkommen gut aus und kann mittels einer Lieferantenerklärung im Inland bestätigen, dass diese metalloplastischen Dichtungen in der Schweiz genügend bearbeitet wurden und die Listenregel für die Tarifnummer 8484 erfüllt wurde. Die Präferenzeigenschaft Schweiz für die Dichtungen (Vormaterial) ist also erfüllt.

In der Stückliste befinden sich drei Vormaterialien: zwei metalloplastische Dichtungen mit präferenziellem Schweizer Ursprung im Abkommen CH-EU und vier Schrauben aus Taiwan. Da die metalloplastischen Dichtungen die Regel der genügenden Bearbeitung (mehr als eine Minimalbehandlung) in der Schweiz schon erfüllt haben, muss bei der Montage dieses Dichtungssatzes für Drehkolben keine wesentliche Bearbeitung erfolgen.

Dank der Gesamtbetrachtung ist schon vorher eine genügende Bearbeitung in der Schweiz erfolgt und die Firma kann prüfen, ob das Listenkriterium für den montierten Dichtungssatz erfüllt wird.

Achtung: Sofern die Gesamtbetrachtung angewendet werden kann, darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Güter präferenzbegünstigt sind! Die Listenregel muss entsprechend auch erfüllt werden und dafür erstellen Sie eine Präferenzkalkulation.

Vorsicht – Hinweis aufgrund unserer Praxiserfahrungen: Wir sehen in unseren Beratungstätigkeiten sehr viele Lieferantenerklärungen im Inland mit formellen Fehlern. Wir fragen uns dann, ob die Präferenzeigenschaft wirklich berechnet wurde? Oftmals werden die Lieferantenerklärungen erstellt, obwohl der Lieferant sich nicht wirklich bewusst ist, was er genau bestätigt.

Wenden Sie die Gesamtbetrachtung also nur in den Fällen an, bei welchen Sie ganz sicher sind, dass Ihr Schweizer Lieferant die Vormaterialien wirklich kalkuliert hat und die Präferenzeigenschaft des Vormaterials erfüllt ist. Sie stützen sich bei der Gesamtbetrachtung vollends auf die Bearbeitung des Vormaterials. Diese Lieferantenerklärung kann bei einer Ursprungsüberprüfung vom Bundesamt für Zoll und Grenzschutz (BAZG) hinterfragt und überprüft werden. Sofern Ihr Lieferant bei einer Überprüfung die Präferenzeigenschaft nicht belegen kann, hat Ihr Produkt sofort auch keine Präferenz mehr, da bei Ihnen nur eine Minimalbehandlung erfolgte.

4. Welche Mindestangaben müssen in einer Präferenzkalkulation sein?

Um die Erfüllung der Listenregel im entsprechenden Freihandelsabkommen zu überprüfen, ist es sinnvoll, die Präferenzkalkulation immer im gleichen Format zu erstellen. Folgende Mindestangaben werden für die Kalkulation benötigt:

- Eine **vollständige Stückliste** des hergestellten Produktes
- Zolltarifnummer des hergestellten Produktes
- **Artikelbezeichnungen** der einzelnen **Vormaterialien**
- Die **Zolltarifnummer** jedes Vormaterials (vierstellig im Abkommen CH-EU / sechstellig in Abkommen, bei welchen der sechstellige Positionssprung geprüft wird)
- Das nichtpräferenzielle / autonome Ursprungsland der Vormaterialien
- Der **Präferenzstatus** der einzelnen Vormaterialien oder die entsprechenden Vorursprungsnachweise
- Die effektiven **Einkaufspreise** der einzelnen Vormaterialien
- Der prozentuale Anteil der Einkaufspreise im **Verhältnis zum Ab-Werk-Preis**
- Die **Herstellungskosten** und der **Gewinn**
- Der **Ab-Werk-Preis** des hergestellten Produktes

Bezeichnung	Tarif-Nr.	Ursprung	Wert	In %	Vor-Ursprungsbeleg
Gehäuse	8419	CH	60.00	6 %	Gültige Lieferantenerklärung
Brühgruppe	8419	AT	130.00	13 %	eVV und Rechnung mit Präferenznachweis
Mahlwerk	8438	DE	150.00	15 %	eVV und Rechnung mit Präferenznachweis
Pumpe	8413	FR	60.00	6 %	eVV und Rechnung ohne Präferenznachweis
Steuereinheit	8537	TW	130.00	13 %	eVV und Rechnung aus Taiwan
div. Kleinteile	div.	diverse	40.00	4 %	
TOTAL Materialaufwand			570.00	57 %	
Herstellungskosten & Gewinn			430.00	43 %	
Ab-Werk-Preis			1000.00	100 %	

Musterpräferenzkalkulation einer Kaffeemaschine

finesolutions Praxisbeispiel

Wenn Sie für Ihr Produkt ein Wertkriterium erfüllen müssen, kann in erster Linie auch ganz einfach eine Dreisatzrechnung durchgeführt werden. Hier die Dreisatzrechnung für die oben dargestellte Kaffeemaschine:

- Total Materialaufwand 57 % (der gesamte Materialaufwand wird als Drittlandsanteil kalkuliert)
- Ab-Werk-Preis 100 %
- Somit ist der CH-Präferenzanteil (Herstellung und Gewinn) die Differenz zwischen Materialaufwand und Ab-Werk-Preis und liegt bei 43 %

Das Listenkriterium verlangt, dass der Positionssprung erfüllt wird und maximal 40 % Drittland-Anteil verwendet werden darf. Der Positionssprung wurde erfüllt und im zweiten Schritt müssen nun die Vorursprungsbelege geprüft werden. Es würde im Beispiel der Kaffeemaschine schon genügen, wenn von 17 % der Vormaterialien im Materialaufwand ein Präferenznachweis vorhanden ist. So können Sie sich gezielt zuerst auf die «grossen» Positionen in der Stückliste stützen und für diese Vormaterialien die Präferenzeigenschaft prüfen oder anfragen. Im Beispiel der Kaffeemaschine reicht es schon, wenn ein Präferenznachweis der Brühgruppe (13 %) und des Gehäuses (6 %) vorhanden ist.

Hinweis: Der Präferenznachweis der Brühgruppe ist in diesem Beispiel ein Muss, weil sonst der Positionssprung nicht erfüllt wird.

5. Wie sieht eine Beispiel-Präferenzkalkulation aus?

An dieser Stelle wird anhand einer Musterkalkulation verständlich erklärt, wie diese aussieht. Die dabei auftauchenden Begriffe werden an Ort und Stelle erläutert.

Für unser Beispiel wählen wir einen Getriebemotor bestehend aus einem Einphasen-Wechselstrommotor, Getriebe und Verschalung mit der Schweizer Zolltarifnummer 8501.4030.

Dieser Getriebemotor wird in der Schweiz zusammengebaut, mit Vormaterialien von verschiedenen Lieferanten in der Schweiz und aus dem Ausland. Ziel ist es, diesen fertig montierten Getriebemotor zollfrei in die EU einführen zu können. Das Zusammenbauen zu einem Getriebemotor stellt nicht nur eine Minimalbehandlung dar, sondern geht darüber hinaus, also darf die Präferenzeigenschaft kalkuliert werden.

Dabei konsultieren wir das Listenkriterium zur HS-Position (s. dazu auch: [Was ist mit HS-System gemeint?](#)) 8501 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU, da der Export in die EU zollfrei erfolgen soll. Wir wählen das Kriterium, das sich anhand des von der Firma berechneten Ab-Werk-Preises eines fertigen Getriebemotors (Wertkriterium) orientiert.

Das Wertkriterium bei HS-Position 8501 lautet: Der Wertanteil an verwendeten Vormaterialien aus Drittländern (also Vormaterialien mit Warenursprung ausserhalb des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und EU) darf 30 % des Ab-Werk-Preises des Getriebemotors nicht überschreiten.

Bezeichnung des Vormaterials	HS- Pos.	Autonomer Ursprung	Vorursprungs-nachweis	Wert des Vor- materials in CHF	Anteil an EXW- Preis
Stirnrad Getriebe	8483	Frankreich (EU)	<u>Veranlagungsverfügung</u> Import und Lieferanten Rechnung mit Präferenznachweis	400.00	20 %
Einphasen Wechselstrom Motor	8501	China	Keine Präferenz im Sinne des FHA CH-EU	500.00	25 %
Stromanschluss Kabel	8544	Italien (EU)	Veranlagungsverfügung Import und Lieferanten Rechnung mit Präferenznachweis	100.00	5 %
Verschaltung Getriebe Motor	8501	Schweiz	Lieferantenerklärung auf der Rechnung des Schweizer Lieferanten	200.00	10 %
Arbeit / Gewinn in der CH				800.00	40 %
<u>Ab-Werk-Preis</u> (EXW-Preis)				<u>2'000.00</u>	<u>100</u> <u>%</u>

Erläuterungen zu dieser Präferenzkalkulation:

- **Wie definiert das Freihandelsabkommen den «Wert des Vormaterials»?**

In erster Linie handelt es sich um den Zollwert (Statistischer Wert) bis zur Schweizer Grenze. Hier sind Transportkosten bis zur Grenze einzubeziehen. Weiter erwähnen die Ursprungsbestimmungen den **Betrag auf der Ankaufsrechnung des Lieferanten** (abzüglich Rabatte, Schweizer (Zoll-)Abgaben, Schweizer Mehrwertsteuer);
[siehe PDF Ursprungsbestimmungen Ziffer 3.1.6 Buchstabe a\)](#)

- **Wie definiert das Freihandelsabkommen den «Ab-Werk-Preis»?**

Preis der Ware, einschliesslich der Wert aller verwendeten Vormaterialien, inklusive **Arbeit und Gewinn des Unternehmens**. Nicht im Ab-Werk-Preis inbegriffen sind alle anfallenden Kosten nach Verlassen der Fabrik wie Transport- und Versicherungskosten;

[siehe PDF Ursprungsbestimmungen Ziffer 3.1.6 Buchstabe b\)](#)

- **Wie sind Rabatte im Ab-Werk-Preis der Präferenzkalkulation zu berücksichtigen?**

Sofortrabatte, welche beim Zeitpunkt der Ausfuhrzollanmeldung bekannt sind, müssen im Normalfall vom Ab-Werk-Preis abgezogen werden. Die speziellen Konstellationen wie Mengenrabatte, Staffelpreise, Händlerrabatte und Intercompany-Preise müssen je Einzelfall angeschaut werden. Wir empfehlen in diesen Fällen die Abklärung mit der zuständigen Regionalebene des BAZG (früher Zollkreisdirektion).

- **Was ist ein Präferenznachweis?**

Siehe unsere Fachbegriffserklärung [«Präferenznachweis»](#)

- **Was ist eine Lieferantenerklärung?**

Siehe unsere Fachbegriffserklärung [«Lieferantenerklärung»](#)

- **Was geschieht, wenn kein gültiger Präferenznachweis für die Berücksichtigung innerhalb der Kalkulation vorliegt?**

Das betroffene Vormaterial muss in diesem Fall als Drittlandware betrachtet werden und verschlechtert dadurch die Präferenzkalkulation zuungunsten der exportierenden Firma. Alle Abteilungen einer Firma, also auch die Einkäufer, müssen somit dafür sorgen, dass die gültigen Präferenznachweise im Haus vorliegen, da bei einer Ursprungsüberprüfung vom Zoll solche Nachweise eingefordert werden.

- **Die Schweiz hat auch ein Freihandelsabkommen mit China: Weshalb gilt der Motor aus China in dieser Präferenzkalkulation trotzdem als Drittlandware?**

Die verschiedenen, vor allem bilateral abgeschlossenen Präferenzabkommen sind nicht miteinander kompatibel. Sofern kein Übereinkommen mit allen teilnehmenden Ländern besteht, sind Freihandelsabkommen nie miteinander kompatibel.

Wie Sie sehen, liegt der Wertanteil an verwendeten Vormaterialien aus Drittländern innerhalb der zulässigen 30 % am Ab-Werk-Preis. Der Einphasen-Wechselstrommotor aus China hat einen Einkaufspreis von 500 CHF und kommt somit auf einen Drittland-Anteil von 25 %.

Fazit

Das Unternehmen darf für diesen Getriebemotor für den Export in die EU einen Präferenznachweis ausstellen, da sowohl die Bedingung der Minimalbehandlung als auch die Listenregel zu einem Getriebemotor erfüllt wird.

6. Ist eine «vereinfachte» Präferenzkalkulation möglich?

Je nachdem, welche Listenregel erfüllt werden muss, genügt vielleicht auch schon eine vereinfachte Ursprungskalkulation. Falls der sogenannte Positionssprung (auch Tarifsprung, Positionswechsel genannt), erfüllt werden muss, kann lediglich eine vereinfachte Präferenzüberprüfung Ihrerseits erfolgen:

- Wurde in der Stückliste Drittland-Vormaterial verwendet, welches die gleiche Zolltarifnummer (HS-Position) besitzt wie das Endprodukt, das hergestellt wird?

Erläuterungen zu den verschiedenen Listenkriterien finden Sie unter unserem Zollbegriff [Listenregeln](#).

Auch bei einem Wertkriterium ist es möglich, eine vereinfachte Präferenzkalkulation zu erstellen. Beachten Sie jedoch, dass bei einer Ursprungsüberprüfung durch das BAZG jederzeit eine vollständige Ursprungskalkulation verlangt werden kann. Diese Vereinfachung ist eher für Sie als Exporteur gedacht, wenn Sie die Produkte kalkulieren müssen und dabei weniger Aufwand betreiben möchten.

Vereinfachte Kalkulation am Beispiel des Wertkriteriums für Klimageräte

Um keine aufwändige und zeitintensive Ursprungskalkulation erstellen zu müssen, prüfen Sie nun im Fallbeispiel des Klimagerätes, ob Sie das Kriterium schon **mit den Herstellungskosten und Ihrem Gewinnanteil** erfüllen. Sie erstellen eine ganz einfache Rechnung wie folgt und setzen die prozentualen Anteile neben die Wertangaben:

Total Materialaufwand gemäss Vormaterial in der Stückliste:

CHF 350.00 = 35 %

+ Herstellungskosten und Gewinn:

CHF 650.00 = 65 %

= Ab-Werk-Preis des Klimagerätes:

CHF 1'000.00 = 100 %

Fazit: Sie erkennen sofort, dass dieses Wertkriterium schon mit den Herstellungskosten und dem Gewinn erfüllt wurde, weil der gesamte Materialaufwand unter dem maximalen 40 % Drittland-Anteil liegt.

7. Was ist unter den Begriffen «Drittlandware» oder «Drittland-Anteil» zu verstehen?

Oftmals wird der Begriff «Drittlandwaren» im Zusammenhang mit der Präferenzermittlung erwähnt. Als Drittlandwaren sind Güter zu verstehen, welche im Sinne des entsprechenden Freihandelsabkommens keine Präferenzeigenschaft aufweisen. In einer Präferenzkalkulation kommt es sehr oft vor, dass der Drittlandsanteil ermittelt werden muss. Dies bedeutet, dass die Drittlandwaren in der Stückliste für das Endprodukt zusammengerechnet werden und so erhält man den Drittlandsanteil.

Beispiel 1: Drittlandwaren bei Handelswaren Abkommen Schweiz-EU

Ein Produkt mit Ursprung Deutschland wird in der EU eingekauft und beim Import in die Schweiz ist kein Präferenznachweis vorhanden. Somit wird das Produkt ohne Präferenzeigenschaft eingeführt und kann bei einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die EU nicht als präferenzbegünstigte Waren deklariert werden. Das Produkt fällt also unter Drittlandwaren im Abkommen Schweiz-EU.

Beispiel 2: Drittlandwaren bei Handelswaren Abkommen Schweiz-Japan

Ein Produkt mit Ursprung Deutschland wird in der EU eingekauft und mit Präferenznachweis in die Schweiz importiert. Bei der unveränderten Wiederausfuhr nach Japan muss dieses Produkt als Drittlandware betrachtet werden, weil im Abkommen Schweiz-Japan keine Präferenzwaren der EU verwendet werden dürfen.

Beispiel 3: Drittlandwaren von Vormaterialien in der Präferenzkalkulation

Eine Präferenzkalkulation für den Export nach Südkorea wird erstellt. Alle Güter, welche nicht den präferenziellen Ursprung der EFTA-Staaten oder aus Südkorea besitzen, sind als Drittlandwaren zu kalkulieren. In einer Präferenzkalkulation nach Südkorea sind immer alle EU-Waren als Drittlandsanteil zu rechnen.

Fazit

Der Anteil von Drittlandwaren kann stark schwanken, je nachdem in welches Abkommen die hergestellten Güter geliefert werden. Welche Güter für welche Abkommen präferenzbegünstigt kalkuliert werden dürfen und welche Produkte immer als Drittlandwaren gelten, ist dem entsprechenden Freihandelsabkommen zu entnehmen.

8. Wie sieht eine Präferenzkalkulation nach Worst-Case-Methode aus?

Viele Hersteller arbeiten mit unterschiedlichen Preislisten für diverse Kunden. Somit ist der Ab-Werk-Preis in der Präferenzkalkulation immer unterschiedlich und es wäre zu zeitintensiv, jedes Produkt mit den effektiven Einkaufspreisen der Vormaterialien und effektiven Verkaufspreisen (Ab-Werk-Preis) zu kalkulieren. In gewissen Branchen können auch die Preise für Vormaterialien stark schwanken. Die Worst-Case-Methode bei der Präferenzkalkulation ermöglicht eine Berechnung der Präferenzeigenschaft «nach schlechtester Variante» und gewisse Preisschwankungen werden abgedeckt.

Die Einkaufspreise (Wert der Vormaterialien) und Ab-Werk-Preise werden über einen bestimmten Betrachtungszeitraum berücksichtigt. In die Präferenzkalkulation werden folgende Werte eingesetzt:

- **Tiefster Einkaufspreis** über den Betrachtungszeitraum für **Vormaterialien mit Präferenzeigenschaft**
- **Höchster Einkaufspreis** über den Betrachtungszeitraum für **Vormaterialien ohne Präferenzeigenschaft** (Drittlandwaren)
- **Tiefster Ab-Werk-Preis** des hergestellten Produktes

So kann sichergestellt werden, dass bei schwankenden Einkaufspreisen und bei wechselnden Ab-Werk-Preisen die Präferenzeigenschaft trotzdem belegt werden kann.

Eine Worst-Case-Kalkulation ist erlaubt. Jedoch ist es nicht erlaubt, mit gleitenden Durchschnittspreisen zu kalkulieren.

Viele Fragen aus der Praxis hat Lea Derendinger auch in einem Kurzwebinar mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) beantwortet. Dazu wurde sie als Ursprungsexpertin von Alfonso Orlando, Director ExportHelp, im Juni 2023 eingeladen. Das Webinar wurde aufgezeichnet:

You are currently viewing a placeholder content from **YouTube**. To access the actual content, click the button below. Please note that doing so will share data with third-party providers.

[More Information](#)

[Unblock content](#)

[Accept required service and unblock content](#)

9. Ist eine Präferenzkalkulation mit Durchschnittspreisen erlaubt?

Eine Präferenzkalkulation muss jeweils mit den effektiven Einkaufs- und Verkaufspreisen erstellt werden und Sie dürfen nicht mit Durchschnittspreisen kalkulieren. Dies ist in den meisten Freihandelsabkommen entsprechend festgehalten. Das bedeutet, dass Sie bei Preisschwankungen der Vormaterialien jeweils erneut eine Präferenzkalkulation erstellen müssen, sofern Sie ein Wertkriterium erfüllen müssen. Sonst könnte es passieren, dass der Drittland-Anteil plötzlich zu hoch wird, weil ein Vormaterial ohne Präferenz von einer Preiserhöhung betroffen ist.

Im revidierten PEM-Übereinkommen gibt es die Vereinfachung, dass Sie mit Durchschnittswerten des Vorjahrs kalkulieren dürfen. Wenn keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen, kann mit den Durchschnittswerten von einem kürzeren Zeitraum kalkuliert werden, jedoch muss dieser Zeitraum mindestens drei Monate betragen.

Mehr zum revidierten PEM-Übereinkommen und weiteren Vereinfachungen finden Sie in unserem Blog-Beitrag: [Revision des PEM-Übereinkommens – eine Vereinfachung für Schweizer Exporteure!](#)

10. Wann muss der Zollbehörde eine Präferenzkalkulation vorgelegt werden?

Jede mit Präferenzeigenschaft durchgeführte Lieferung kann durch die Zollbehörde überprüft werden. Dies erfolgt jeweils bei einer «Ursprungsüberprüfung» durch die zuständige Regionalebene des BAZG (früher Zollkreisdirektion). Wie eine solche abläuft, haben wir in folgendem Blog-Beitrag beschrieben: [Ursprungsüberprüfung steht an – Was ist zu tun?](#) Im Falle einer Ursprungsüberprüfung muss der Exporteur die Präferenzkalkulation des hergestellten Produktes vorlegen und zusätzlich für die Vormaterialien, die mit Präferenz kalkuliert wurden, die korrekten Vorursprungsbelege einreichen. Gerne unterstützen wir Sie bei einer Ursprungsüberprüfung mit unseren Dienstleistungen bei [Zollprüfungen](#).

Auch bei einer nachträglichen Beantragung eines [Präferenznachweises EUR.1](#) kann die Regionalebene die Präferenzkalkulation sowie die Vorursprungsbelege verlangen.

Lieferantenerklärungen im Inland bei Lieferungen an Schweizer Kunden sind Präferenznachweise, welche jederzeit vom BAZG überprüft werden dürfen.

Bei einer EA-Statusüberprüfung muss ein Ermächtigter Ausführer zuerst den EA-Auskunftsbogen ausfüllen und falls ein Vororttermin stattfindet, verlangt die Zollbehörde oftmals auch die Einsicht in die Präferenzkalkulationen und Vorursprungsbelege. Zudem wird die korrekte Präferenzabwicklung vom Einkauf bis zum Verkauf beim Ermächtigten Ausführer überprüft.

Stellen Sie also sicher, dass Sie für alle Güter, für die Sie die Präferenzeigenschaft ausweisen, auch die entsprechenden Präferenzkalkulationen erstellt haben und im Besitz der benötigten Vorursprungsnachweise sind.

11. Gibt es eine Vorlage für eine Präferenzkalkulation im Excel?

Ja, eine solche stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne für Zollzwecke zu! In dieser Ursprungskalkulation für den präferenziellen Ursprung am Beispiel mit Excel können Sie Waren berechnen, bei denen ein Wertkriterium zu erfüllen ist. Das Muster für die Präferenzkalkulation (Kalkulationstool Excel) kann auch zur Überprüfung des Positionssprungs benutzt werden, sofern Sie alle Zolllarifnummern Ihrer Vormaterialien kennen und in der Vorlage erfassen können.

finesolutions Hinweis

Mit unseren Fachbeiträgen wollen wir Verantwortliche in Firmen bei der täglichen Arbeit unterstützen. Viele Themen sind teils komplex und wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Beiträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit erheben. Sie sind ohne Hilfe von KI erstellt worden aufgrund der Erfahrungen und des Wissens unserer Mitarbeitenden. Zudem sind wir bestrebt, die Inhalte stets aktuell zu halten und sinnvolle Beispiele aus der Praxis einfließen zu lassen.

Der Exporteur / Importeur ist jedoch selbst für die Einhaltung der relevanten Gesetze verantwortlich.